



Graz, 30. März 2023

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A6-053004/2023-0001

**Betreff**

Rechtsbereinigung Vorschriften  
Subventionsrichtlinie: Willkommensgutschein sowie  
Gutschein Familienpass – „Klein hat's fein“

Transparenz hat schon seit längerer Zeit einen hohen Stellenwert in der Landeshauptstadt Graz.

Die Landeshauptstadt Graz veröffentlicht daher die geltenden städtischen Verordnungen und Richtlinien sowie deren Änderungen nach Maßgabe des Präsidialerlasses Nr. 08/2022 im Amtsblatt der Stadt Graz, im RIS – Rechtsinformationssystem des Bundes sowie im Internet unter [www.graz.at/verordnungen](http://www.graz.at/verordnungen).

In der Vergangenheit wurde der Willkommensgutschein sowie der Gutschein Familienpass – „Klein hat's fein“ als Anreizsystem für die Inanspruchnahme der Präventivhilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von Seiten des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes festgelegt.

Eine Durchsicht des Rechtsbestandes hat ergeben, dass es sich bei den beiden Gutscheinen formal um eine Subvention handelt und wird dahingehend diese Richtlinie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ausschuss für Soziales sowie Jugend und Familie und Seniorinnen stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

den

**ANTRAG**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Richtlinie zur Förderung Willkommen in Graz und zum „Klein hat's fein“ – Familienpass wird dem Gemeinderat auf Grund der Kompetenz hinsichtlich Subventionsrichtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf ergibt sich aus dem Anhang, der einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet.

Anhang: Richtlinie zur Förderung Willkommen in Graz und zum Klein hat's fein - Familienpass

Die Bearbeiterin:  
Dr.<sup>in</sup> Barbara Götz  
(elektronisch unterschrieben)

Die Abteilungsvorständin:  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Kramer  
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat:  
Kurt Hohensinner, MBA  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Soziales sowie Jugend und Familie und SeniorInnen am 28.3.2023

Der/Die Schriftführer:In:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>30.3.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 			

	<b>Signiert von</b>	Götz Barbara
	<b>Zertifikat</b>	CN=Götz Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-03-09T12:47:03+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Krammer Ingrid
	<b>Zertifikat</b>	CN=Krammer Ingrid,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-03-09T14:48:59+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Hohensinner Kurt
	<b>Zertifikat</b>	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-03-10T13:48:41+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# Anhang 1

## RICHTLINIE

### der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A6-053004/2023-0001

#### Richtlinie zur Förderung Willkommen in Graz und zum Klein hat's fein - Familienpass

Richtlinie des Gemeinderates der Stadt Graz vom 16.02.2023 zum „Willkommen in Graz“-Gutschein und zum „Klein hat's fein“ – Familienpass

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

##### § 1 Willkommen in Graz – Gutschein

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 1,5 Jahren erhalten beim erstmaligen Besuch einer Elternberatungsstelle in Graz einmalig den „Willkommen in Graz“-Gutschein in der Höhe von 50 Euro.

##### § 2 „Klein hat's fein“ – Familienpass

Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 3,5 Jahren erhalten mit dem zum „Klein hat's fein“ – Familienpass

- Gratis-Angebote (Elternberatung, Zusatzangebote, Vorträge, Kurse) und
- auf Basis des Sammelpass-Aktion einen „Graz-Gutschein“ in der Höhe von 50 Euro.

##### § 2 Konditionen für den „Klein hat's fein“ – Familienpass

- (1) Für den Besuch eines Angebotes erhalten Elternteile einen Punkt. Nehmen beide Eltern am Angebot teil, gibt es 2 Punkte. Zusatzangebote zählen immer einen Punkt.
- (2) Ausgenommen von der Punktesammlung für den Familienpass ist der erstmalige Besuch in einer Elternberatungsstelle, für den der „Willkommen in Graz“-Gutschein nach § 1 im Sinn dieser Richtlinie vorgesehen ist.
- (3) Sobald Elternteile insgesamt 15 Punkte bzw. 15 Stempel im Familienpass gesammelt haben, erhalten sie einmalig einen „Graz-Gutschein“ in der Höhe von 50 Euro.
- (4) Der Pass kann bis zum 3 1/2 Lebensjahr eines Kindes gestempelt bzw. verwendet werden. Für welche Angebote Elternteile einen Stempel im Familienpass erhalten, erfahren sie im aktuellen online Folder des Amtes für Jugend und Familie. Weitere Angebote für Eltern (ohne Punkte für diesen Pass) werden auf [graz.at/familygraz](http://graz.at/familygraz) veröffentlicht.

- (5) Das Angebot Elternberatung kann pro Woche 1x gestempelt werden.
- (6) Das Angebot „Caritas Stadt.Wohnzimmer“ kann pro Woche 1x gestempelt werden.
- (7) Online-Angebote: Nach Vorzeigen des Mails mit den Zugangsdaten kann in der Keesgasse 6/II, im Sekretariat, ein Stempel gelöst werden.

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion**

- (1) Die Förderaktion tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

### **§ 4 Allgemeine Voraussetzungen und Datenüberprüfung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist, dass die Elternteile bei Inanspruchnahme der Leistungen ihren Hauptwohnsitz in Graz haben. Elternteile haften für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Die Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, ist ermächtigt, den angegebenen Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister zu überprüfen (§ 41a Statut der Landeshauptstadt Graz).

### **§ 5 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.